

Richterliches Ehrenamt bei den Sächsischen Verwaltungsgerichten

Sehr geehrte ehrenamtliche Richterin, sehr geehrter ehrenamtlicher Richter,

Sie sind in ein für die Rechtspflege sehr wichtiges, verantwortungsvolles richterliches Ehrenamt bei einem Verwaltungsgericht berufen worden. Zu dieser Berufung darf ich Sie beglückwünschen. Vor allem aber möchte ich Ihnen danken, dass Sie als ehrenamtliche Richter einen notwendigen Beitrag zur Verankerung der Rechtspflege in der Bevölkerung leisten wollen.

Die Verwaltungsgerichte kontrollieren Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, durch die Rechte des Bürgers betroffen sind, etwa bei Bauanträgen, öffentlichen Abgaben oder Sozialhilfeangelegenheiten. Gerade weil die Gerichte über Fälle des täglichen Lebens zu entscheiden haben, wirken ehrenamtliche Richter neben den Berufsrichtern an der Rechtsprechung mit. Durch Einbringung nichtjuristischer Wertungen und Überlegungen sowie eigener Sachkunde und Erfahrung in den Entscheidungsprozess fördern sie eine gerechte und volksnahe Entscheidung. Für das Ehrenamt ist Zeit und Energie in nicht geringem Umfang aufzubringen. Es freut mich daher, dass Sie diese anspruchsvolle Tätigkeit trotz beruflicher und privater Verpflichtungen übernommen und Ihre Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit gestellt haben.

Die vorliegende Informationsschrift will Ihnen die Stellung sowie Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter nahe bringen. Außerdem finden Sie Hinweise zu Fragen der Entschädigung und den Auswirkungen auf die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung. Möge Ihnen diese Informationsschrift eine kleine Hilfe bei der Ausübung Ihrer für den Rechtsstaat wichtigen Aufgabe sein.

Dresden, im August 2004

Dr. Thomas de Maizière
Sächsischer Staatsminister der Justiz

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen und Bedeutung des richterlichen Ehrenamtes	3
Richterliche Tätigkeit	3
Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit	3
Verwaltungsrecht und Verwaltungsgericht	5
Beratung, Abstimmung und Urteilsverkündung	5
Beratungsgeheimnis	6
Teilnahme an den Sitzungen	6
Heranziehung	6
Vereidigung	7
Das Ehrenamt	7
Voraussetzungen, Dauer, vorzeitige Beendigung	7
Aufwandsentschädigung	9
Merkblatt zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter	9
Gesetzliche Krankenversicherung	9
Rentenversicherung	10
Gesetzliche Unfallversicherung	10
Vermögensbildung	11
Weitere Auskünfte	11
Anhang	11
Auszug aus dem Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter	

Grundlagen und Bedeutung des richterlichen Ehrenamts

Die Grundlage für das Amt des ehrenamtlichen Richters/der ehrenamtlichen Richterin findet sich im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in dem es heißt: „... Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Die Verfassung des Freistaates Sachsen bestimmt: „An der Rechtsprechung wirken Frauen und Männer aus dem Volk nach Maßgabe der Gesetze mit.“ Das Ehrenamt beruht somit auf der Verfassung als der grundlegenden Ordnung unseres staatlichen Lebens. Durch Ihre Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter erfüllen Sie eine besondere und wichtige Aufgabe im demokratischen Rechtsstaat.

Richterliche Tätigkeit

Die rechtsprechende Gewalt wird bei den Verwaltungsgerichten durch Kammern in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern ausgeübt. Die ehrenamtlichen Richter wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit. Lediglich an Beschlüssen des Gerichts außerhalb der mündlichen Verhandlung, bei Gerichtsbescheiden und bei Verfahren, die dem Einzelrichter übertragen sind, sind sie nicht beteiligt.

Ehrenamtliche Richter üben das Richteramt mit dem gleichen Stimmrecht wie die Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für die Entscheidung wie diese. Sie entscheiden gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern und sind nicht nur berechtigt, sondern auch gehalten, in der mündlichen Verhandlung auf die Aufklärung derjenigen Gesichtspunkte hinzuwirken, die ihnen für die Entscheidungsfindung wesentlich erscheinen. Der Vorsitzende gestattet den ehrenamtlichen Richtern auf Verlangen, Fragen an die Prozessbeteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Zu eigenen Ermittlungen wie Zeugenvernehmungen, Ortsbesichtigung usw. sind ehrenamtliche Richter aber nicht befugt.

Das Fehlen eines Studiums der Rechtswissenschaft ist für die Ausübung des Amtes kein Hindernis. Den Inhalt der Gesetze und Rechtsvorschriften können und sollen ehrenamtliche Richter bei den Berufsrichtern erfragen. Diese werden den Inhalt der Gesetze und bereits ergangene Rechtsprechung klar und verständlich darlegen. Das heißt freilich nicht, dass ehrenamtliche Richter bloße Helfer des Berufsrichters sind. Lebens- und Berufserfahrung, eigenes Urteilsvermögen und der Austausch von Bewertungen auf dem Weg zur Entscheidungsfindung sind wichtig und stets gefragt.

Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit

Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie der Berufsrichter unabhängig und nur Gesetz und Recht unterworfen. Weisungen dürfen ihm nicht erteilt werden. Es versteht sich von selbst, dass ehrenamtliche Richter ihre Pflichten getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu den Gesetzen zu erfüllen, nach bestem Wissen und

Gewissen und ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen haben.

Wir alle sind freilich Menschen mit geprägten Auffassungen über religiöse, weltanschauliche und politische Fragen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, solche Ansichten in die Entscheidungen der Gerichte hineinzutragen. Wichtigste Voraussetzung für das Richteramt ist der feste Wille zur Objektivität und Unparteilichkeit. Bei der Ausübung ihres Amtes werden ehrenamtliche Richter deshalb bestrebt sein, nicht als Vertreter einer politischen Richtung, einer Konfession oder bestimmten gesellschaftlichen Gruppe zu erscheinen und jeden Eindruck der Befangenheit, der Zu- oder Abneigung gegenüber den Beteiligten zu vermeiden. Zweifel an der Unparteilichkeit können vor allem dann entstehen, wenn es vor oder während der Verhandlung zu privaten Berührungen mit den Verfahrensbeteiligten sowie deren Vertretern und Angehörigen kommt. Jede Erörterung des zur Verhandlung stehenden Falles mit den Verfahrensbeteiligten kann den Eindruck vermitteln, dass die Richter schon vor der Verhandlung bzw. Beratung zu einer endgültigen Auffassung gelangt sind. So soll es aber verständlicherweise nicht sein.

Ausschluss von der Ausübung des Amtes kraft Gesetzes:

Ehrenamtliche Richter können aus bestimmten, gesetzlich festgelegten Gründen von der Mitwirkung an der Entscheidungsfindung ausgeschlossen sein.

Dies ist nach § 54 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 41 der Zivilprozessordnung (ZPO) der Fall

1. in Sachen, in denen ehrenamtliche Richter selbst Beteiligte sind oder bei denen sie zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen,
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
4. in Sachen einer Person, mit der der ehrenamtliche Richter in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
5. in Sachen, in denen sie als Prozessbevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten oder als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten aufzutreten berechtigt sind oder gewesen sind,
6. in Sachen, in denen sie als Zeuge oder Sachverständiger vernommen sind,
7. in Sachen, in denen bei dem vorausgegangenen Verwaltungs-verfahren mitgewirkt wurde.

Verpflichtung zur Anzeige möglicher Befangenheit:

Fühlt sich ein ehrenamtlicher Richter in seiner Entscheidung nicht völlig frei oder liegt ein anderer Grund vor, der Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit rechtfertigen könnte – etwa weil er der Vertretung einer Körperschaft, z. B. als Gemeinderat, Kreisrat o. Ä. angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden –, so

muss er dies dem Gericht unverzüglich nach Einberufung zur Sitzung anzeigen. Die Kammer wird darüber entscheiden, ob die genannten Gründe einer Mitwirkung an der Urteilsfindung entgegenstehen.

Verwaltungsrecht und Verwaltungsgericht

Als ehrenamtlicher Richter wird Sie besonders interessieren, mit welcher Materie Sie bei den Verwaltungsgerichten befasst sein werden. Das Verwaltungsrecht, mit dem Sie nun näher in Berührung kommen werden, steht häufig im Spannungsfeld zwischen der Staatsgewalt und dem einzelnen Bürger. Zur Verwirklichung eines effektiven Schutzes der Grundrechte und im Interesse eines geordneten und transparenten Verfahrens sind eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen getroffen worden, deren Einhaltung die Verwaltungsgerichte im Streitfall überprüfen. Das Verfahren dieser Überprüfung regelt die Verwaltungsgerichtsordnung. Wird einem Bürger z. B. eine beantragte Baugenehmigung versagt, so muss er, wenn er mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, zunächst Widerspruch einlegen. Die Ausgangsbehörde und die Widerspruchsbehörde haben in einem dem Klageverfahren vorgeschalteten – so genannten Widerspruchsverfahren – Gelegenheit, die getroffene Entscheidung unter dem Eindruck der Argumente des Widerspruchsführers zu überdenken und gegebenenfalls zu ändern. Hat der Widerspruch keinen Erfolg, so kann das Verwaltungsgericht angerufen werden. Berufsrichter und ehrenamtliche Richter werden dann gemeinsam überprüfen, ob die Entscheidung der Behörde in einem ordnungsgemäßen Verfahren und in der Sache aus rechtlich einwandfreien Gründen ergangen ist.

Die Spannweite der Fragen, mit denen Verwaltungsgerichte befasst werden können, ist überaus groß. Denken Sie beispielsweise nur an die Genehmigung eines Gaststättenbetriebs, die Auswirkungen von Fluglärm, Abwassergebühren oder an Führerscheinangelegenheiten.

Die Entscheidung der Kammer des Verwaltungsgerichts, der Sie angehören, kann unterschiedlich aussehen. So kann das Gericht von den Behörden getroffene Maßnahmen z. B. aufheben, die Behörde zu einem bestimmten Handeln verpflichten oder aussprechen, dass dem Bürger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts eine neue Entscheidung zukommen zu lassen ist.

Beratung, Abstimmung und Urteilsverkündung

Nach der mündlichen Verhandlung tritt das Gericht in die Beratung und Abstimmung ein. Wie wird nun die richtige Entscheidung gefunden? Die Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung und die Erklärungen der Beteiligten ermöglichen es den ehrenamtlichen Richtern, die zumeist verschiedenen Standpunkte zur Grundlage einer Meinungsbildung zu machen und darüber in der Beratung mit den anderen Kammermitgliedern zu diskutieren. Hier bringen die ehrenamtlichen Richter ihren Sachverstand, ihre Lebenserfahrung und ihr Urteilsvermögen ein. Sie werden feststellen, dass die Berufsrichter großen Wert auf Ihre Meinung legen. Bei der Abstimmung kommt Ihrer Stimme das gleiche Gewicht zu wie den Stimmen der Berufsrichter einschließlich des Vorsitzenden. Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt: Ist ein Berichterstat-

ter ernannt, stimmt dieser zuerst; die ehrenamtlichen Richter stimmen vor den Berufsrichtern, die jüngeren vor den älteren; der Vorsitzende stimmt zuletzt. Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, etwa weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist. Die Verkündung des Urteils obliegt dann dem Vorsitzenden.

Beratungsgeheimnis

Die Beratung ist selbstverständlich geheim. Alle Richter müssen deshalb über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit.

Teilnahme an den Sitzungen

Der für den jeweiligen Sitzungstag bestimmte ehrenamtliche Richter ist der „gesetzliche Richter“ im Sinne des Grundgesetzes. Er darf daher der Sitzung, zu der er geladen ist, nur aus zwingenden Gründen fernbleiben.

Bei Verhinderung ist es im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege unerlässlich, dass der verhinderte ehrenamtliche Richter nach Erhalt der Einberufung die Geschäftsstelle seines Gerichts umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe verständigt. Bei kurzfristiger Verhinderung ist es hilfreich, wenn die Geschäftsstelle alsbald fernmündlich vorab unterrichtet wird.

Gegen ehrenamtliche Richter, die sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Pflichten in anderer Weise entziehen, sieht das Gesetz die Festsetzung eines Ordnungsgeldes bis zu 1.000,- EUR vor. Zugleich können dem ehrenamtlichen Richter die durch das Fernbleiben verursachten Kosten auferlegt werden. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung können diese Entscheidungen allerdings ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Heranziehung

Die Zahl der ehrenamtlichen Richter ist in der Verwaltungsgerichtsbarkeit kraft Gesetzes so bemessen, dass jeder von ihnen voraussichtlich zu höchstens zwölf Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird. Die Reihenfolge der Heranziehung wird für ein Jahr im Voraus vom Präsidium des Verwaltungsgerichts festgelegt.

Das Präsidium stellt in der Regel auch eine Ergänzungsliste („Hilfsliste“) von ehrenamtlichen Richtern auf, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen. In die „Hilfsliste“ können auch ehrenamtliche Richter aufgenommen werden, die bereits in der Hauptliste stehen. Ist ein in der Hauptliste verzeichneter ehrenamtlicher Richter an der Ausübung des Richteramtes unvorhergesehen verhindert, so tritt an dessen Stelle ein ehrenamtlicher Richter der Hilfsliste.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von ehrenamtlichen Richtern als Ergänzungsrichter anordnen. Der Ergänzungsrichter nimmt an der mündlichen Verhandlung teil, tritt aber nur im Falle der Verhinderung eines

ehrenamtlichen Richters für diesen ein. Bis zum Eintritt nehmen Ergänzungsrichter nicht an der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen ehrenamtlichen Richter; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, in der mündlichen Verhandlung Fragen an die Beteiligten, an Zeugen und Sachverständige zu stellen.

Vereidigung

Als ehrenamtlicher Richter leisten Sie in Ihrer ersten Sitzung den Eid, dass sie die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen werden. Die Vereidigung gilt für die Dauer Ihres Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit. Über Einzelheiten der Eidesleistung belehrt Sie der Vorsitzende vor der Abnahme des Eides.

Das Ehrenamt

Voraussetzungen, Dauer, vorzeitige Beendigung

Die ehrenamtlichen Richter der Verwaltungsgerichte werden von einem Wahlausschuss, der bei jedem Verwaltungsgericht bestellt ist, aus den Vorschlagslisten der kreisfreien Städte und Landkreise gewählt. Bewerbungen um das richterliche Ehrenamt sind an die kreisfreien Städte und Landkreise zu richten und müssen für jede Amtsperiode neu gestellt werden.

Das Amt eines ehrenamtlichen Richters kann nur von Deutschen versehen werden. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll der ehrenamtliche Richter das dreißigste Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor der Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

Der Berufung in das Amt des ehrenamtlichen Richters können gesetzliche Ausschlussgründe entgegenstehen. Dies betrifft gemäß § 21 Abs. 1 VwGO:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen gemäß § 21 Abs. 2 VwGO ebenfalls nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Die ehrenamtlichen Richter haben dem Gericht anzuzeigen, wenn einer der Ausschlussgründe vorliegt. Ebenso müssen Sie dem Gericht Mitteilung machen, sobald nachträglich einer dieser Gründe eintritt. Die Mitteilung hat bereits in Zweifelsfällen zu erfolgen und muss den vollständigen Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) umfassen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können ferner nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, des Landtages, der Bundesregierung oder der Staatsregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Zum Amt eines ehrenamtlichen Richters soll ferner nicht berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wer wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist. Die Einzelheiten dieses Hinderungsgrundes sind in §§ 9 bis 11 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1386) geregelt.

Jeder Staatsbürger hat grundsätzlich die verfassungsmäßige Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters kann daher nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden. Dazu sind berechtigt:

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtlicher Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

In besonderen Härtefällen kann der ehrenamtliche Richter zudem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein bereits berufener ehrenamtlicher Richter nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden.

Ein ehrenamtlicher Richter beim Verwaltungsgericht ist von seinem Amt insbesondere zu entbinden, wenn er

1. nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann, weil er vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist oder ein Hinderungsgrund vorliegt, oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Grund geltend macht, der ihn zur Ablehnung der Berufung berechtigt, oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

Außerdem kann er in besonderen Härtefällen auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

Aufwandsentschädigung

Der ehrenamtliche Richter erhält eine Entschädigung für Fahrtkosten, Aufwand, sonstige Aufwendungen, Zeitversäumnis, Nachteile bei der Haushaltsführung sowie für Verdienstausschlag nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz – JVEG). Dieses Gesetz ist in den für Sie wichtigen Passagen am Ende dieser Broschüre abgedruckt.

Die Erstattung der Kosten wird von dem dafür zuständigen Kostenbeamten des Gerichts abgewickelt. Die für Sie zuständige Geschäftsstelle kann Ihnen die Einzelheiten erläutern und wird Sie auch in sonstigen Dingen beraten.

Merkblatt zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit und über die Möglichkeit weiterer Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

I. Gesetzliche Krankenversicherung

1. Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes

a) Bei pflichtversicherten ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung gilt als fortbestehend. Leistungen werden gewährt, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden. Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern länger als einen Monat unterbrochen, ist es zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlich, sich freiwillig zu versichern. Eine freiwillige Versicherung ist allerdings nur bei Vorliegen im Gesetz näher geregelter Vorversicherungszeiten möglich. Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten; sie werden durch die Entschädigung nach dem Gesetz über die

Entschädigung der ehrenamtlichen Richter – EhrRiEG – mit abgegolten. Die freiwillige Versicherung muss der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt werden.

b) Freiwillig versicherte ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrecht-erhalten. Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben, wird dieser Zuschuss bei Fernbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, soweit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird. Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden (vgl. vorstehend Nr. 1a Abs. 2 Satz 2).

2. Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen

a) Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses werden für ehrenamtliche Richterinnen und Richter und ihre versicherten Familienangehörigen die satzungsmäßigen Sachleistungen ohne Einschränkung gewährt.

b) In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgelts bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

II. Rentenversicherung

Wird das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers infolge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass der Beitrag zur Rentenversicherung nach dem Arbeitsentgelt bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet wird, das er ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt hätte. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohnberechnungszeiträume gestellt werden. Der Arbeitgeber führt dann den vollen Beitrag ab. Er behält jedoch den normalerweise von ihm zu tragenden Arbeitgeberanteil, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt ohne ehrenamtliche Tätigkeit und dem Arbeitsentgelt mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit entfällt, vom Lohn bzw. Gehalt des Versicherten ein. Für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende gilt das Gesagte entsprechend.

III. Gesetzliche Unfallversicherung

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter besteht Unfallversicherungsschutz gegen Körperschäden kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch). Sie erhalten zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen auf Grund von § 94 Abs. 15.1 Nr. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u. a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von dem unmittelbaren Wege zwischen ihrer Wohnung und dem Ort ihrer Tätigkeit abweichen.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird, angezeigt werden.

Erleiden ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei ihrer beruflichen Tätigkeit einen Arbeitsunfall, so wirkt sich ein durch das Ehrenamt bedingter Verdienstaufschlag bei der Berechnung der Unfallrente nicht nachteilig aus (§ 82 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

IV. Vermögensbildung

Verringern sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers (§ 10 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes), so besteht die Möglichkeit, den zulagengünstigen Jahreshöchstbetrag aus dem regulären Arbeitslohn nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aufzufüllen: Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen und die anzulegenden Lohnanteile an das Unternehmen oder Institut zu überweisen. Dadurch wird vermieden, dass sich wegen der ehrenamtlichen Richtertätigkeit der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage verringert.

V. Weitere Auskünfte

über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit werden die Sozialversicherungsträger geben können. Dies sind für die

Krankenversicherung

die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Ersatzkassen, Bundesknappschaft, SeeKrankenkasse),

Rentenversicherung

die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Landesversicherungsanstalten, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft, Seekasse, Bundesbahn-Versicherungsanstalt),

Unfallversicherung

die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Bundesaufsichtsbehörde und Ausführungsbehörden der Länder bei ehrenamtlicher Richtertätigkeit).

Anhang

Auszug aus dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten

Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte

(1) Dieses Gesetz regelt

1. die Vergütung der Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, die von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Gerichtsvollzieher herangezogen werden;

2. die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Handelssachen, in berufsgerichtlichen Verfahren oder bei Dienstgerichten sowie

3. die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen und Dritten (§ 23), die von den in Nummer 1 genannten Stellen herangezogen werden. Eine Vergütung oder Entschädigung wird nur nach diesem Gesetz gewährt. Der Anspruch auf Vergütung nach Satz 1 Nr. 1 steht demjenigen zu, der beauftragt worden ist; dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter einer Unternehmung die Leistung erbringt, der Auftrag jedoch der Unternehmung erteilt worden ist.

(2) Dieses Gesetz gilt auch, wenn Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden. Für Angehörige einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle, die weder Ehrenbeamte noch ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern.

(3) Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde gleich. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

(4) Die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl der Schöffen und die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit werden wie ehrenamtliche Richter entschädigt.

§ 2 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung

(1) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht

binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt

1. im Fall der schriftlichen Begutachtung oder der Anfertigung einer Übersetzung mit Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat,
2. im Fall der Vernehmung als Sachverständiger oder Zeuge oder der Zuziehung als Dolmetscher mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung,
3. in den Fällen des § 23 mit Beendigung der Maßnahme und
4. im Fall der Dienstleistung als ehrenamtlicher Richter oder Mitglied eines Ausschusses im Sinne des § 1 Abs. 4 mit Beendigung der Amtsperiode.

Die Frist kann auf begründeten Antrag von der in Satz 1 genannten Stelle verlängert werden; lehnt sie eine Verlängerung ab, hat sie den Antrag unverzüglich dem nach § 4 Abs. 1 für die Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung zuständigen Gericht vorzulegen, das durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet. Weist das Gericht den Antrag zurück, erlischt der Anspruch, wenn die Frist nach Satz 1 abgelaufen und der Anspruch nicht binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung bei der in Satz 1 genannten Stelle geltend gemacht worden ist.

(2) War der Berechtigte ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer Frist nach Absatz 1 gehindert, gewährt ihm das Gericht auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen glaubhaft macht, welche die Wiedereinsetzung begründen. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 maßgebliche Zeitpunkt eingetreten ist. Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Durch den Antrag auf gerichtliche Festsetzung (§ 4) wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt. Die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

(4) Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. § 5 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 3 Vorschuss

Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Berechtigten erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 2 000 Euro übersteigt.

§ 4 Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde

(1) Die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, wenn der Berechtigte oder die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Zuständig ist

1. das Gericht, von dem der Berechtigte herangezogen worden ist, bei dem er als ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat oder bei dem der Ausschuss im Sinne des § 1 Abs. 4 gebildet ist;

2. das Gericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, wenn die Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;

3. das Landgericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, die für das Ermittlungsverfahren zuständig wäre, wenn die Heranziehung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch die Finanzbehörde oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;

4. das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, wenn die Heranziehung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt ist, abweichend davon im Verfahren der Zwangsvollstreckung das Vollstreckungsgericht.

(2) Ist die Heranziehung durch die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren erfolgt, werden die zu gewährende Vergütung oder Entschädigung und der Vorschuss durch gerichtlichen Beschluss festgesetzt, wenn der Berechtigte gerichtliche Entscheidung gegen die Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde beantragt. Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können der Berechtigte und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(4) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem

Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(5) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Absatz 4 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(6) Anträge und Erklärungen können zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben oder schriftlich eingereicht werden; die §§ 129a und 130a der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(7) Das Gericht entscheidet über den Antrag durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(8) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

(9) Die Beschlüsse nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners.

Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften

§ 5 Fahrkostenersatz

(1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

(2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden

1. dem Zeugen oder dem Dritten (§ 23) zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,25 Euro,

2. den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie

zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das nicht zu den Fahrzeugen nach Absatz 1 oder Satz 1 zählt, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der in Satz 1 genannten Fahrtkosten ersetzt; zusätzlich werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere die Parkentgelte, ersetzt, soweit sie der Berechtigte zu tragen hat.

(3) Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrtkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

(4) Für Reisen während der Terminsdauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müssten.

(5) Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in der Ladung oder Terminsmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 6 Entschädigung für Aufwand

(1) Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt.

(2) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

(1) Auch die in den §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.

(2) Für die Anfertigung von Ablichtungen werden 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite, für die Anfertigung von Farbkopien 2 Euro je Seite ersetzt. Die Höhe der Pauschale ist in

derselben Angelegenheit einheitlich zu berechnen. Die Pauschale wird für Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Ablichtungen, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind.

(3) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 2 genannten Ablichtungen werden 2,50 Euro je Datei ersetzt.

Abschnitt 4 Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern

§ 15 Grundsatz der Entschädigung

(1) Ehrenamtliche Richter erhalten als Entschädigung

1. Fahrtkostenersatz (§ 5),
2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16),
5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17) sowie
6. Entschädigung für Verdienstaustausch (§ 18).

(2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Die Entschädigung wird auch gewährt,

1. wenn ehrenamtliche Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden,
2. wenn ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 16 Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 5 Euro je Stunde.

§ 17 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Ehrenamtliche Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 12 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit

herangezogen werden. Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

§ 18 Entschädigung für Verdienstaufall

Für den Verdienstaufall wird neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 20 Euro je Stunde beträgt. Die Entschädigung beträgt bis zu 39 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens sechs Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen werden. Sie beträgt bis zu 51 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen werden.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 24 Übergangsvorschrift

Die Vergütung und die Entschädigung sind nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag an den Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Berechtigte vor diesem Zeitpunkt herangezogen worden ist. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

§ 25 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981), und das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981), sowie Verweisungen auf diese Gesetze sind weiter anzuwenden, wenn der Auftrag an den Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer vor dem 1. Juli 2004 erteilt oder der Berechtigte vor diesem Zeitpunkt herangezogen worden ist. Satz 1 gilt für Heranziehungen vor dem 1. Juli 2004 auch dann, wenn der Berechtigte in derselben Rechtssache auch nach dem 1. Juli 2004 herangezogen worden ist.